

## Zulassung von Gesetzestexten in der Klausur **ZIVILRECHT I und II** WS 2023/24 + SS 2024

1. Zugelassenes Hilfsmittel ist:

**BGB** (Bürgerliches Gesetzbuch), Beck-Texte im dtv, **92. Auflage** 2023.

PrüfungsteilnehmerInnen dürfen **nur dieses** genannte **Hilfsmittel** zu den Aufsichtsarbeiten mitbringen. Es ist **ausschließlich diese Gesetzesfassung und -auflage** zu verwenden!

2. Zusätzlich sind die auf der Homepage als Download verfügbaren Auszüge aus dem Strafgesetzbuch (§ 12, 15, 22, 23, 211, 212, 222, 223, 229, 239, 242, 246, 263, 303 StGB) als Hilfsmittel zugelassen. Das Gleiche gilt für nicht-programmierbare Taschenrechner.

3. Ausländische Studierende dürfen darüber hinaus ein allgemeines Wörterbuch benutzen, Fachwörterbücher sind nicht zugelassen.

4. Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen keine Beilagen wie eingefügte Blätter, Aufbauschemata, Formulare oder Ähnliches enthalten. Sog. Post-its sind als Randzettel erlaubt und nur das was darauf geschrieben wird, zählt als Anmerkung dieser Seite.

Die Kommentierung des Gesetzestextes und Eintragungen in den Gesetzessammlungen an Stellen, zu denen die Eintragung keinen unmittelbaren Bezug hat, ist unzulässig. Gelegentliche Paragrafenhinweise oder kurze Bemerkungen (**höchstens fünf Anmerkungen pro Textseite**, z.B. drei Paragrafen und zwei Worte) werden nicht beanstandet. Fremdsprachliche Anmerkungen sind unzulässig.

Unterstreichungen oder Anstreichen (z.B. mit Textmarkern) sind beliebig zugelassen, insbesondere dürfen die einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen/Rechtsfolgen einer Rechtsnorm verschiedenfarbig unterstrichen/angestrichen werden. Umrandungen, Einrahmungen etc. werden dagegen jeweils als eine Bemerkung gewertet.

In Zweifelsfällen sind die Gesetzestexte vor Ausgabe der Arbeit dem Aufsichtspersonal vorzulegen.

5. **Überschreitungen** der zugelassenen Hilfsmittel, insbesondere Bemerkungen, die auf einer Textseite mehr als fünf Anmerkungen umfassen, führen zu einer **Bewertung der Klausur mit der Note „mangelhaft“ (5,0)**.